

SATZUNG

„Förderverein Solebad Niedernhall e.V.“

§ 1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen “Förderverein Solebad Niedernhall e.V.”. Sitz des Vereins ist Niedernhall.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Solebads mit eigenem Salzvorkommen, welches mit wertvollen Mineralien (Bicarbonat-, sulfat-, chlorid-, calcium-, magnesium-, eisen- und natriumhaltiges Mineralwasser bzw. Säuerling) angereichert ist und den Badegästen mit der wohltuenden Wirkung zur Verfügung steht (siehe dazu auch medizin- und balneologisches Gutachten der Uni-Freiburg vom 21.05.1974). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweck des Vereins wird erfüllt durch die Förderung und Unterstützung des Solebads Niedernhall. Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch

- die Förderung der Sanierung des Solebads
- die Förderung eines Neubaus des Solebads
- die Förderung und Unterstützung für den Weiterbetrieb des Solebads

(3) Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Geld- und Sachspenden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins und deren Verwendung

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Geld- und Sachspenden sowie Beiträge. Die Spender erhalten auf Wunsch eine Spendenbescheinigung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, Ausschluss nach Vorstandsbeschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf -aber mindestens einmal jährlich- einberufen oder wenn 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

(2) Die beiden Vorsitzenden laden die Mitglieder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Niedernhall und durch Aushang im Solebad Niedernhall, Brückenwiesenweg 29, 74676 Niedernhall unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- die Strategie und Aufgaben des Vereins
- die Beteiligungen
- die Aufnahme von Darlehen
- die Beiträge
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- den Erlass von Geschäftsordnungen des Vereins

- die Satzungsänderungen
- die Auflösung des Verein

(4) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben, das von den beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- zwei Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende ist Einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt des bisherigen Vorstandes erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(4) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

(5) Zur Vorstandssitzung lädt einer der beiden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der von einem der Vorsitzenden einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niedernhall, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke des Weiterbetriebs des Solebads Niedernhall verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.01.2018 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am Montag, den 15.01.2018 um 19:00 Uhr von folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

Gründungsmitglieder

Name	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift

